

16. JAN 1961



# SOZIALDEMOKRATISCHER PRESSEDIENST

BONN, Friedrich-Ebert-Allee 170  
Fernsprecher 21831 - 33  
Fernschreiber 0886890

P/XVI/12 - 14: Januar 1961

Wir veröffentlichen in dieser Ausgabe:

Seite:

Zeilen:

1	<u>Entwerteter "Kronprinz"</u> Erhard wieder einmal in die Ecke gestellt	24
1	<u>Wechselbalg Krankenversicherungs-Reform</u> CDU/CSU im Dschungel	20
2 - 4	<u>Wie lange noch zweierlei Recht?</u> Fällige Reform der Flüchtlingsgesetzgebung Von Lisa Korpeter, MdB, Hannover	144
5 - 6	<u>Schatten der Vergangenheit</u> "Komplex Glocke" vor der Klärung?	67

\* \* \* \*

Entwerteter "Kronprinz"

Erhard wieder einmal in die Bocke gestellt

sp - Noch Mitte dieser Woche haben einige namhafte Zeitungen in der Bundesrepublik den Wirtschaftsminister und Vizekanzler Prof. Dr. Erhard zum Kronprinzen des 85-jährigen Bundeskanzlers "gemacht". Mit stolz geschwollener Brust liefen daraufhin einige Herren des Bundeswirtschaftsministeriums in ihren Amtsräumen herum und ließen "Untergebene" wissen, wen der zukünftige Kanzler höchstwahrscheinlich mit ins Bundeskanzleramt nehmen werde. Das war voreilig, denn schon 48 Stunden später wurde der "Kronprinz" wieder entthront. Die Entthronisierung erfolgte über das Auswärtige Amt mit Hilfe des Bundeskanzleramtes. "Man" ließ - ganz offensichtlich ohne Wissen Erhards - in Paris verlauten, Bonn sei ein zuverlässiger Bündnispartner und die speziellen Ansichten des Wirtschaftsministers über das Verhältnis der EWG zu EFTA seien dessen höchstpersönliche Auffassungen. Gleichzeitig wurde in Paris aber auch von deutscher Seite klar zu verstehen gegeben, daß Gerüchte über die angebliche Kronprinzenrolle Erhards nicht zuträfen und daß man sich infolgedessen über die Kontinuität der Bonner EWG-Politik keine Sorge zu machen brauche. Chronisten wissen zu berichten, es sei jetzt seit fünf Jahren das elfte Mal, daß Dr. Adenauer das In- und Ausland darüber unterrichtet habe, er wünsche Erhard nicht als Kanzler-Nachfolger. Wir wissen, daß dieser Vorgang in den Reihen der CDU, und besonders bei der Bayerischen Schwesterpartei CSU, höchste Erbitterung hervorgerufen hat. Das ist verständlich, denn selbst den eingeschworenen Adenauer-Anhängern wird es langsam unheimlich, wenn sie tatenlos zusehen müssen, wie ihnen der alte Herr eine Zugnummer nach der anderen abserviert.

+ + +

Wechselbalg Krankenversicherungs-ReformCDU/CSU im Dschungel

sp- Der sozialdemokratische Bundestagsabgeordnete Helmut Rohde hat vor zwei Tagen an dieser Stelle geschrieben, die Krankenversicherungs-Reform sei durch das "Füh" Blanks und das "Eott" Adenauers in eine Sackgasse hineinkutschiert worden. Rohde sagte nicht zu viel. Nicht nur die SPD und die Gewerkschaften, sondern auch fast alle Fachleute auf dem Gebiet der Krankenversicherung stemmen sich gegen das dilettantenhafte Verhalten der Kanzlerpartei. Sogar der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen beim Bundesfamilienministerium hat jetzt gegen die geplante Ausdehnung der Krankenscheingebühr auf mitversicherte Kinder mit der Begründung protestiert, ein solches Verfahren widerspreche dem Prinzip der wirtschaftlichen Entlastung der Familie. Die sozialpolitischen Fachleute innerhalb der CDU/CSU schütteln nur noch den Kopf, aber bringen nicht mehr den Mut auf, sich den Wünschen anderer und mächtigerer Gruppen zu widersetzen. Im Übrigen aber scheint die Kanzlerpartei in ihrer Mehrheit entschlossen zu sein, den schrecklichen und von ihr in die Welt gesetzten Wechselbalg trotz aller Widerstände bei den interessierten Bevölkerungsgruppen noch in dieser Legislaturperiode durchzuziehen. Das Resultat wird -wenn die CDU nicht noch in letzter Minute zur Vernunft kommt- ein Dschungel von komplizierten Verordnungen sein, durch den sich niemand mehr durchfindet.

\* \* \*

## Wie lange noch zweierlei Recht?

Von Lisa Kospeter, MdB, Hannover

In der letzten Zeit, insbesondere angesichts der politischen Entwicklung in der Zone, mehren sich bei uns die Stimmen, die eine Änderung der Flüchtlingsgesetzgebung in der Bundesrepublik für erforderlich halten mit dem Ziel, die unterschiedliche Behandlung zwischen Vertriebenen und SBZ-Flüchtlingsen zu beseitigen und eine Gleichstellung beider Personengruppen herbeizuführen. Sowohl im Bundesvertriebenengesetz wie in der Lastenausgleichsgesetzgebung und anderen damit im Zusammenhang stehenden Gesetzen wird zwischen den beiden Gruppen und der Hilfe für sie ein scharfer Unterschied gemacht, und zwar zuungunsten der SBZ-Flüchtlingse. Zu dieser Unterschiedlichkeit in den o.e. Gesetzen kommt für die SBZ-Flüchtlingse noch als weitere Erschwernis das Notaufnahmegesetz hinzu, das über Ablehnung und Aufnahme entscheidet und das bei der Aufnahme je nach der Bewertung der Fluchtgründe die Flüchtlingse in verschiedene Gruppen einteilt. Diese tiefe Kluft in der Betreuung zwingt uns zu einer Auseinandersetzung darüber, ob diese unterschiedliche Behandlung und offenkundige Zurücksetzung heute noch geboten erscheint und ob sie weiterhin aufrechterhalten werden kann.

Bei der Gesetzgebung ging man davon aus, allen Vertriebenen einen eindeutigen Status zu geben, nach dem jeder, der die Vertreibungsgebiete verlassen muss, auch als Vertriebenen anerkannt wird und Rechte und Vergünstigungen als Vertriebenen in Anspruch nehmen kann. Dagegen ging man bei den Deutschen, die aus der Zone in die Bundesrepublik flüchteten, im Gegensatz zu dem allgemeinen Vertriebenenenschicksal vom Einzelschicksal aus. Diese Betrachtungsweise führte dazu, dass die Fluchtgründe sowohl für die Aufnahme in die Bundesrepublik durch das Notaufnahmegesetz, als auch für die Anerkennung als SBZ-Flüchtlings im engeren Sinne durch den § 3 des Bundesvertriebenengesetzes maßgeblich wurden und dass diese Fluchtgründe einer eingehenden Bewertung unterzogen wurden. Der Flüchtlings ist also in zwei wesentlichen Phasen seines Flüchtlingschicksals auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen Entscheidungen von seiten der Behörden ausgeliefert, die ihm - und alle Erfahrungen haben das gezeigt - in vollem Umfang niemals gerecht werden können. Zu dieser Sachlage kommt noch die ungünstigere Betreuung der SBZ-Flüchtlingse aus dem Lastenausgleichsgesetz hinzu.

Die Flucht aus der Zone richtete sich und richtet sich auch heute noch in erster Linie nach den jeweiligen politischen Verhältnissen in der Zone. Wer die politischen Maßnahmen in der Zone aufmerksam verfolgt, wird auf Grund der vorliegenden Statistiken über die Fluchtbe-  
wegung sehr genau feststellen können, dass die Flucht immer dann am stärksten zunimmt, wenn die dortigen Machthaber sich mit besonderer Intensität mit der Verwirklichung eines Zieles ihres sogenannten "sozialistischen" Programms befassen. Die Flucht der Bauern im Frühjahr 1960 ist für diese Feststellung das lebendigste Beispiel.

### Rechtsunsicherheit beseitigen!

Die SPD-Bundestagsfraktion hat in Erkenntnis dieser Sachlage bereits vor einiger Zeit einen Gesetzentwurf zur Änderung des Notaufnahmeverfahrens vorgelegt. Dieser Entwurf geht von folgenden Gesichtspunkten aus:

1. Die Freizügigkeit, die durch das Notaufnahmegesetz eingeschränkt ist, soll wieder hergestellt werden, weil das Recht der Freizügigkeit auch für Deutsche aus der Zone gelten muss.

2. Die Rechtsunsicherheit soll beseitigt werden, die durch die Handhabung des Verfahrens entstanden ist, und die den Flüchtling, der aus der Rechtlosigkeit von drüben zu uns in den Rechtsstaat kommt, von vornherein in Spannungen zu unserer Rechtsstaatlichkeit bringt.

3. Die Erfassung möglichst aller Zuwanderer soll durch eine Meldepflicht gesichert werden.

4. Die notwendige Betreuung soll für alle die vorgesehen werden, die einer solchen Hilfe bedürfen.

Das Schicksal des SBZ-Flüchtlings wird von einem weiteren Paragraphen der Flüchtlingsgesetzgebung erheblich betroffen, das ist der § 3 des Bundesvertriebenengesetzes. Hier sind die Bestimmungen festgelegt, nach denen die Deutschen, die aus der Zone in die Bundesrepublik kommen, als SBZ-Flüchtlinge im eigentlichen Sinne anerkannt werden. Nach diesem Gesetz erhalten nur die Flüchtlinge diese Anerkennung, und nur sie können Rechte und Vergünstigungen aus der Flüchtlingsgesetzgebung in Anspruch nehmen, die aus der Zone flüchten mussten, "um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen", und bei denen "eine besondere Zwangslage auch bei einem schweren Gewissenskonflikt gegeben ist". Durch diese Bestimmung im § 3 des Bundesvertriebenengesetzes wurde die Zahl der SBZ-Flüchtlinge im eigentlichen Sinne erheblich eingeschränkt. Von den rund 4 Millionen Deutschen, davon 2 1/2 Millionen seit 1950, die aus der Zone in die Bundesrepublik kamen, sind in der Zeit nur rund 560 000 anerkannt worden.

#### Bestehende Bestimmungen reichen nicht aus

Bereits bei den Beratungen des Bundesvertriebenengesetzes waren diese Bestimmungen umstritten und konnten niemand befriedigen. Die politische Entwicklung in der Zone und die Erfahrungen mit dem § 3 haben deutlich gezeigt, dass die bestehenden Bestimmungen den tatsächlichen Gegebenheiten der seit Kriegsende ununterbrochenen Flucht in keiner Weise gerecht werden. Durch diese Bestimmungen haben wir eine Kluft zwischen den "anerkannten" und den "nicht anerkannten" Flüchtlingen aufgerissen, die umso schwerer wiegt, weil wir sowieso nicht in der Lage sind, die zur Erlangung der Flüchtlingseigenschaft angegebenen Fluchtgründe einwandfrei zu überprüfen. Jeder, der sich mit dieser Frage befasst hat, weiss, dass es völlig unmöglich ist, in vielen Fällen eine klare Grenze zwischen Flüchtling und Nichtflüchtling im Sinne des § 3 zu ziehen und dass es den Entscheidungsbehörden bei der Würdigung subjektiver Tatbestände wegen fehlender Beweismittel oft unmöglich ist, die vom Antragsteller geltend gemachten Gründe gerecht zu beurteilen. Noch etwas anderes kommt erschwerend hinzu, und zwar die Tatsache, dass dieser Paragraph mit dieser festen Begriffsbestimmung überhaupt nicht in der Lage ist, sich der immer wandelnden, sich immer verschärfenden Situation in der Zone anzupassen. Eine Gesetzgebung, so aktuell sie auch sein mag, kann niemals den tatsächlichen Gegebenheiten in vollem Umfang gerecht werden, da sie immer nur aus zeitlich zurückliegenden Ereignissen und Entwicklungen Schlüsse ziehen und entsprechende Bestimmungen treffen kann.

Eine Auswahl unbestimmter Rechtsbegriffe wie "nicht zu vertreten", "durch die politischen Verhältnisse bedingt", "besondere Zwangslage"

14. Januar 1961

haben dazu geführt, dass die über die Anerkennung als SBZ-Flüchtling entscheidenden Verwaltungsbehörden vielfach überfordert wurden und gezwungenermaßen Entscheidungen treffen mussten, die weder die politische Situation in der Zone, noch das persönliche Schicksal des einzelnen ausreichend berücksichtigen konnten. Es kommt noch etwas anderes hinzu, nämlich die Tatsache, dass auch die höchstichterliche Rechtsprechung in den letzten Jahren einen Weg gegangen ist, der der Entwicklung nicht immer gerecht wird. Beide Gesetze, sowohl das Notaufnahmegesetz, wie der § 3 des Bundesvertriebenengesetzes werden den Menschen aus der Zone nicht mehr gerecht. Es ist auf die Dauer weder menschlich, noch sozial, noch politisch vertretbar, Deutsche, die auf Grund der politischen Entwicklung und der allgemeinen Zwangslage aus der Zone Zuflucht bei uns suchen, noch nach einer besonderen Zwangslage, wie es das Gesetz vorschreibt, einordnen zu wollen, sie entweder als SBZ-Flüchtlinge im engeren Sinne anzuerkennen, oder sie in den Kreis der Nichtanerkannten zu verweisen. Der § 3 des Bundesvertriebenengesetzes muss m.E. geändert werden, und zwar in der Richtung, dass jeder Deutsche aus der SBZ, der in der Bundesrepublik Zuflucht sucht, auch als SBZ-Flüchtling anerkannt wird. Selbstverständlich denkt niemand daran, etwa Personen als SBZ-Flüchtlinge aufzunehmen, die dem totalitären Regime in der SBZ in erheblicher Weise Vorschub geleistet oder die in der SBZ gegen die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit oder Menschlichkeit verstossen haben, oder aber die SBZ nur verlassen, um sich dort den Folgen einer auch nach rechtsstaatlicher Auffassung strafbaren Handlung zu entziehen. Für solche Fälle muss selbstverständlich eine Versagung der Anerkennung als Flüchtling bestehen.

Die Bundestagsfraktion der SPD hat vor einigen Monaten einen Gesetzentwurf zur Änderung des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes im Bundestag eingebracht, der den obigen Vorstellungen entspricht.

#### Lücken im Lastenausgleich

Auch die Lastenausgleichsgesetzgebung, in der die Benachteiligung des SBZ-Flüchtlings gegenüber den Vertriebenen besonders eklatant ist, bedarf der Überprüfung in Richtung einer Gleichstellung beider Personengruppen in allen sozialen Hilfsmaßnahmen. Während bei den Vertriebenen von Anfang an ein Rechtsanspruch auf die Leistungen aus dem LAG bestand, erhalten die SBZ-Flüchtlinge ihre Leistungen aus dem Härtefonds des LAG, für die sogar vor der 8. Novelle die Hilfsbedürftigkeitsprüfung vorgesehen war. Nach Beseitigung dieser Hilfsbedürftigkeitsprüfung hat sich zwar eine Gleichstellung angebahnt. Sie wurde aber nicht bis zum Ende durchgeführt. So besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen - Voraussetzung für die Beihilfen ist das Vorhandensein entsprechender Mittel im Härtefonds. In einer Reihe von einzelnen Regelungen im LAG gibt es ausserdem unterschiedliche Bestimmungen, die sich nachteilig für die SBZ-Flüchtlinge auswirken. Auch hier hat die SPD-Bundestagsfraktion in ihrer Novelle zum LAG die Gleichstellung mit den Vertriebenen gefordert, weil sie davon überzeugt ist, dass die Situation zu neuen grundsätzlichen Überlegungen des gesamten Problems zwingt, um zu einer umfassenden Änderung der gesetzlichen Grundlagen des bestehenden Flüchtlingsrechts zu kommen.

+ + +

Schatten der Vergangenheit

"Komplex Globke" vor der Klärung?

sp - 16 Jahre nach Kriegsende gehen die Anschuldigungen einer gerichtlichen Klärung entgegen, die seit Jahr und Tag gegen den Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Dr. Globke, erhoben werden. Dabei geht es zwar noch im Hintergrund um die kommentierende Richtungsgebung der nationalsozialistischen "Judengesetze" durch Globke, aber schon im Vordergrund um einige handfestere Dinge im Bereich des unmenschlichen Kampfes, den man damals gegen unsere jüdischen Mitbürger führte.

Die Sache wurde akut durch den Meineidsprozess, der in Kiel gegen den Präsidenten des Landesrechnungshofes Dr. Marbach geführt wurde und der zu dessen Vorteil in jeder Form ausging. Marbach, der Amtsvorgänger des heutigen Berliner Rechtsanwalt Dr. Max Merten im Jahre 1942 in der Besatzungsverwaltung in Saloniki, hatte am 22. Juli 1958 in einer Rechtsschutzsache für den damals wegen angeblicher Kriegsverbrechen in Athen festgesetzten Dr. Merten ausgesagt. Im Zusammenhang mit dieser Affäre hatten erst die Tageszeitungen "Hamburger Echo" und anschliessend "Der Spiegel" im Detail in die Behandlung der Juden im damaligen Griechenland durch die deutsche Besatzungsverwaltung hineingeleuchtet.

In den Berichten war davon die Rede, dass am 6. Februar 1943 in Saloniki ein Sonderkommando unter dem SS-Führer Dieter Wisliceny eintraf, der von dem heute in Israel festgesetzten Eichmann den Befehl erhalten hatte, 60 000 griechische Juden in die polnischen Vernichtungslager zu deportieren. Den Berichten zufolge wandte sich der Kriegsverwaltungsrat Merten z. Zt. an den im Judenreferat des Reichsinnenministeriums beschäftigten Dr. Willy Eckelberg mit der telefonischen Anfrage, ob die Deportationsanweisung verbindlich sei.

Für die bevorstehenden Prozesse ist nun aber die Berichterstattung interessant, dass Eckelberg dem Merten aus Berlin am Telefon sagte, er müsse zuerst bei seinem Chef, dem Ministerialrat Dr. Globke nachfragen. Wenige Tage später antwortete Eckelberg Merten am Telefon, "Globke könne sich nicht vorstellen, dass ich mich einem von einer zentralen Dienststelle kommenden Befehl nicht unterwerfen wolle. Was im Reichgebiet gelte, müsse, wenn die Umstände es erforderten, auch im besetzten Griechenland praktiziert werden. Wenn die Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes dahingegangen sei, dass nun in Griechenland nach den Judengesetzen zu verfahren sei, so hätte ich das durchzuführen;

ausserdem sollte ich mich nicht um Dinge kümmern, die mich nichts angehen".

Dieser damalige Standpunkt von Globke, den der Eckelberg dem Merten ausrichtete, dürfte ein zentraler Punkt in der bevorstehenden Beweiserhebung der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen sein, die vor drei Monaten bereits bei dem Generalstaatsanwalt in Frankfurt anhängig sind. Die Ermittlungen begannen aufgrund der Veröffentlichungen die im September letzten Jahres im "Hamburger Boche" erfolgten und zu denen Merten bereits Ende Dezember vernommen wurde.

Diese Vernehmung aber wiederum erfolgte nicht etwa in Frankfurt, sondern vor der Bonner Staatsanwaltschaft und hatte den Ausgangspunkt in einem Strafantrag Globkes gegen die Veröffentlichungsserie mit der Personifizierung "gegen Unbekannt". Es ist zu hören, dass der Kanzler selbst auf eine Klärung der Angelegenheit drängt und so Globke nichts anderes übrig blieb als den Strafantrag zu stellen.

Die anderen Darstellungen des "Hamburger Echo" und des "Spiegels" wonach dann Eichmann dem nach Berlin zitierten Merten ohne weiteres eingewilligt habe, 20 000 griechische Juden nach Palästina in Sicherheit zu bringen, werden zweifellos in den nächsten Monaten im Eichmann-Prozess selbst durchleuchtet werden. Bei den Ermittlungen "Frankfurt gegen Globke" und "Bonn gegen Unbekannt" dürfte die Kommentierung der nationalsozialistischen Judengesetzgebung durch Globke und den damaligen Staatssekretär Stuckart im Jahre 1936 auch eine gewisse Rolle in der Beweiswürdigung spielen. Globke kommentierte damals beispielsweise: "Die beiden Nürnberger Gesetze mit ihren Ausführungsbestimmungen enthalten die grundlegende Lösung dieses Rassenproblems. Sie bringen die bluträssig bedingte klare Scheidung zwischen Deutschtum und Judentum... Ihre grundlegende Bedeutung besteht darin, dass sie das Eindringen weiteren jüdischen Blutes in den deutschen Volkskörper für alle Zukunft verhindern."

In dem Prozess dürfte weiter auch noch die Bedeutung Globkes, der 1938 schon zum Ministerialrat avanciert war, bei der Einführung des berüchtigten "Judenstempels" auf den Reisepässen eine Rolle spielen.

-----+ + +-----  
Verantwortlich: Günter Markscheffel